ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite und achte Kammer, der am 25. Januar 1996 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines "Programmdekrets" abzugeben, hat am 1. Februar 1996 (zweite Kammer) und am 30. Januar 1996 (achte Kammer) folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung folgendermaßen :

> "Die absolute Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß dieses Dekret die Sparmaßnahmen vorschreibt, die zur Einhaltung der knappen Vorgaben des Sparhaushaltes 1996 (Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.12.1995) unbedingt erforderlich sind. Daher müssen diese frühestmöglich im Haushaltsjahr 1996 verabschiedet werden und in Kraft treten, damit sie ihren Spareffekt in vollem Umfange, der durch das Haushaltsdekret vorgegeben wird, erzielen können".

*

* *

Aufgrund der kurzen Frist, innerhalb deren der Staatsrat sein Gutachten abzugeben hat, muß er sich auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

*

* *

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs zielen darauf ab, die Subventionen für Unterrichtseinrichtungen, Vereinigungen, Gemeinden und dergleichen mehr abzuschaffen oder zu kürzen.

Wie der Staatsrat bemerkt hat, unter anderem in einem Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft "houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 1996" (1), sind Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit dem Begriff selber eines demokratischen Zusammenlebens inhärent (2). Das Grundprinzip der Rechtssicherheit impliziert, daß der Inhalt des Rechtes, unter anderem durch die Weise, auf die es formuliert ist, vorhersehbar und zugänglich ist, so daß das Rechtssubjekt in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zum Zeitpunkt, zu dem sie getätigt wird, vorhersehen kann (3).

Was die Bedingungen eines Subventionierungssystems betrifft, können die betreffenden Einrichtungen und Vereinigungen sich zwar nicht auf den Vertrauensgrundsatz

---

(1) Gutachten L. 24.676/1/8 vom 16.-17. Oktober 1995, Parl. Dok., Vl. Raad, 1995-96, Nr. 147-1, (73), 133-134.

(2) Staatsrat, 24. November 1992, Lejeune, Nr. 41.140.

(3) Siehe unter anderem Schiedshof, 5. Juli 1990, Nr. 25/90, Erw. 8.B.7.2; Schiedshof, 22. November 1990, Nr. 36/90, Erw. 2.

berufen, um die Aufrechterhaltung dieses Systems zu verlangen, und kann der Dekretgeber in der Ausübung seiner Ermessensbefugnis dieses System für die Zukunft ändern (1).

Das ändert aber nichts daran, daß die betreffenden Einrichtungen und Vereinigungen vielleicht unter Berücksichtigung der für 1996 zu erwartenden Subvention bestimmte Verbindlichkeiten eingegangen sind, zum Beispiel Personal rekrutiert oder weiterbeschäftigt haben. Indem die entworfene Regelung das Subventionierungssystem im Laufe des Haushaltsjahres - und in einigen Bestimmungen sogar rückwirkend - ändert, könnte sie Vermögensrechte dieser Einrichtungen und Vereinigungen beeinträchtigen und somit eine Verletzung nicht nur des Rechtssicherheitsprinzips und des Vertrauensprinzips, sondern auch des Eigentumsrechts (2) implizieren.

Innerhalb der kurzen Zeitspanne, über die der Staatsrat verfügt, hat er diese Frage nicht näher untersuchen können. Es liegt bei der Regierung, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft die notwendigen Angaben in bezug auf die konkrete Auswirkung der entworfenen Regelung auf die rechtmäßigen Erwartungen der betreffenden Einrichtungen und Vereinigungen zu erteilen. Der Dekretgeber wird dann anhand dieser Angaben das allgemeine (haushaltsmäßige) Interesse und die Interessen der Betroffenen abwägen müssen. Falls erwor-

---

(1) Cf. EuGH, 7. Mai 1992, Pesquerias de Bermeo en Naviera Laida, Slg., 1992, I, (2901), S. 2944, Erw. 34-35.

(2) Siehe, was das Eigentumsrecht betrifft, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 20. November 1995, Pressos Compania Naviera, demnächst in Publ. Cour, Reihe A, Vol. 332, §§ 28-44.

bene Rechte oder rechtmäßige Erwartungen beeinträchtigt werden, darf diese Beeinträchtigung nicht unverhältnismäßig zu dem durch die entworfene Regelung angestrebten Ziel sein (1).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

KAPITEL II. - Unterricht und Ausbildung.

Allgemeine Bemerkungen.

1. In den Artikeln 3 bis 27 des Vorentwurfs werden verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der Ausgaben in den Sektoren des Unterrichts und der Ausbildung festgelegt, damit diese Ausgaben den Haushaltsentwürfen für 1996 entsprechen.

Die Anwendung solcher Maßnahmen muß jedoch in den Grenzen von Artikel 24, § 4, der Verfassung bleiben, der wie folgt lautet :

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organi-

(1) Cf. die o.a. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Schiedshofs.

sationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen".

Gewisse Bestimmungen des Vorentwurfs sind jedoch derart abgefaßt, daß sie zu Behandlungsunterschieden Anlaß geben können, die aufgrund dieser Grundsätze kaum gerechtfertigt sind.

Dies trifft insbesondere für die Artikel 13 und 15 zu.

Wie in dem Kommentar zu diesen Artikeln in der Begründung steht, zielen sie darauf ab, die Anzahl Stunden, die im Schuljahr 1996-1997 in dem gesamten Primarschulunterricht und in dem gesamten Vollzeitsekundarunterricht des Typs I organisiert oder subventioniert werden können, auf das gesamte Stundenkapital für das Schuljahr 1995-1996, reduziert um ungefähr fünfhundert Stunden, zu beschränken.

Um zu bestimmen, inwieweit jede Unterrichtsanstalt die Folgen dieser Maßnahme wird tragen müssen, weicht der Vorentwurf grundsätzlich von dem Prinzip ab, dem zufolge die Anzahl der jeder Anstalt zustehenden Stunden wesentlich von der Anzahl ordnungsgemäß angemeldeter Schüler abhängt.

Der Verzicht auf dieses Kriterium hätte zur Folge, daß die Last der erwogenen Einschränkungen auf die Unterrichtsnetze oder Anstalten um so größer wird, als die Anzahl

Anmeldungen im Vergleich zum Schuljahr 1995-1996 dort steigt (1).

Die Artikel 13 und 15 müssen ein anderes System einsetzen, damit Einschränkungen jede Unterrichtsanstalt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schulbevölkerung in gleicher Weise belasten können.

2. Artikel 4 sieht auch beträchtliche Reduzierungen der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen vor. In dem Kommentar zu diesem Artikel in der Begründung wird zwar angegeben, daß diese Maßnahmen "parallel zu der drastischen Reduzierung der Funktionsdotationen im Gemeinschaftsunterrichtswesen betrachtet werden (müssen) (- 14,7 Millionen BEF)", aber keineswegs erklärt, wie die Anwendungsmodalitäten der in dem Vorentwurf erwogenen Einschränkungen die Behandlungsgleichheit zwischen diesem Netz und den Netzen des subventionierten Unterrichtswesens gewährleisten könnten. Die erforderlichen Rechtfertigungen müssen wenigstens in die Begründung aufgenommen werden.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 3.

3. Die Begründung ist auch zu ergänzen, damit deutlich wird, aus welchen Gründen die in den Artikeln 21 bis 24 vorgesehenen Maßnahmen als gleichwertig für jedes der Unterrichtsnetze betrachtet werden können.

*

* *

---

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 38/94 vom 10. Mai 1994.

Allgemeine Bemerkung gesetzgebungstechnischer Art.

In dem einleitenden Satz einer Bestimmung, die einen neuen Artikel einfügt, sind alle ausdrücklichen und noch geltenden Änderungen, die in dem Text, in dem der Artikel eingefügt wird, vorgenommen wurden, zu erwähnen, und dies ausschließlich durch die Angabe der Art und des Datums der Änderungstexte. In dem einleitenden Satz einer Änderungsbestimmung sind alle ausdrücklichen und noch geltenden Änderungen zu erwähnen, die in der geänderten Bestimmung vorgenommen wurden (1).

Artikel 5.

1. Der einleitende Satz ist wie folgt abzufassen :

"Art. 5. In Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 2. August 1984 ..., werden folgende Änderungen vorgenommen :

1. Punkt 5 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt : ... (weiter wie im Entwurf);

2. Punkt 14 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt : ... (weiter wie im Entwurf)".

(1) Code-formulaire de légistique, Beilage zum Belgischen Staatsblatt vom 2. Juni 1982, S. 27, Nr. 35 und S. 33, Nr. 89.

2. In dem entworfenen Artikel 4, 14, ist das Wort "entweder" auszulassen.

Artikel 7.

Der einleitende Satz ist wie folgt abzufassen :

"Art. 7. In Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 30. August 1984, ..., werden folgende Änderungen vorgenommen :

1. Punkt 5 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt : ... (weiter wie im Entwurf);

2. Punkt 14 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt : ... (weiter wie im Entwurf)".

Artikel 8.

Der einleitende Satz ist wie folgt abzufassen :

"Art. 8. Artikel 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlaß der Exekutive vom 17. Januar 1990, wird durch die folgende Bestimmung ersetzt :".

Artikel 11.

Der einleitende Satz ist wie folgt abzufassen :

"Art. 11. Ein Artikel 9bis mit folgendem Wortlaut wird in dem königlichen Erlaß vom 30. August 1984 ..., abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 13. August 1985, durch die Erlasse der Exekutive vom 21. September 1989, 17. Januar 1990, 20. Juni 1990 und 21. August 1991 und durch den Erlaß der Regierung vom 1. September 1993, eingefügt :".

Artikel 13.

Unter dem Vorbehalt der vorhergehenden allgemeinen Bemerkung Nr. 1 sind die Worte "abgeändert durch den Erlaß der Exekutive vom 20. Juni 1990" durch die Worte "ersetzt durch den Erlaß der Exekutive vom 20. Juni 1990 und abgeändert durch den Erlaß der Regierung vom 1. September 1993" zu ersetzen.

Artikel 14.

Das Wort "abgeändert" ist durch das Wort "ersetzt" zu ersetzen.

Artikel 15.

Unter dem Vorbehalt der vorhergehenden allgemeinen Bemerkung Nr. 1 sind die Worte "abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 1993" nach dem Titel des Dekrets vom 5. Juni 1990 einzufügen.

Artikel 17.

Die Worte "abgeändert durch den Königlichen Erlaß Nr. 61 vom 20. Juli 1982, das Dekret vom 27. Juni 1990 und" sind durch die Worte "ersetzt durch" zu ersetzen.

Artikel 18.

Die Worte "eingefügt durch die Königlichen Erlasse Nr. 80 vom 21. Juli 1982 und Nr. 268 vom 31. Dezember 1983" sind durch die Worte "eingefügt durch den königlichen Erlaß Nr. 80 vom 21. Juli 1982 und abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 268 vom 31. Dezember 1983" zu ersetzen.

Artikel 19.

Die Worte "abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 und durch den Königlichen Erlaß Nr. 453 vom 29. August 1986" sind auszulassen. Diese Änderungen sind nämlich gegenstandslos geworden, da der königliche Erlaß Nr. 453 den durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 eingefügten Absatz 3 aufgehoben hat.

Artikel 20.

Die entworfene Bestimmung ist wie folgt abzufassen :

"Art. 20. Ein Artikel 5bis mit folgendem Wortlaut wird in dem Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Juni 1991, 1. Juni 1992, 27. Juni 1994 und 27. Juni 1994, eingefügt".

Artikel 21.

In dem einleitenden Satz sind die Worte ", abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 16. Februar 1983" nach dem Titel des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 einzufügen.

Artikel 22.

In dem einleitenden Satz sind die Worte ", ersetzt durch den königlichen Erlaß vom 16. Februar 1983" nach den Worten "Königlichen Erlasses" einzufügen.

Artikel 23.

In dem einleitenden Satz sind die Worte ", ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964" nach den Worten "über das Primarschulwesen" einzufügen.

Artikel 25.

1. Die in Artikel 4 des Dekrets vom 26. Juni 1986 vorgesehene Ausgleichsbeihilfe ermöglicht es - dem beauftragten Beamten zufolge - den Studenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in einem anderen Sprachgebiet des Landes studieren, eine Beihilfe zu erhalten, die dem Betrag der Stipendien entspricht, die durch andere Bestimmungen desselben Dekrets zugunsten der Studenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen werden, die entweder in dieser Gemeinschaft oder im Ausland studieren.

Mit der Abschaffung der Ausgleichsbeihilfen, auf die sich Artikel 4 des Dekrets vom 26. Juni 1986 bezieht, bricht Artikel 25 des Entwurfs die bestehende Gleichheit. Falls sie nicht auf objektiven und vernünftigen Kriterien zur Rechtfertigung eines Unterschieds beruht, verletzt die untersuchte Bestimmung Artikel 24, § 4, der Verfassung.

2. Es erhebt sich außerdem die Frage, ob diese Bestimmung Artikel 13, 2, C, des am 19. Dezember 1966 in New York unterzeichneten Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht verletzt, dem zufolge die Vertragsstaaten anerkennen, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung des Rechtes auf Bildung, "der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß" und dem zufolge auch "die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die

wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist" (1).

Artikel 26.

Diese Bestimmung ist wie folgt abzufassen :

"Art. 26. In dem Gesetz vom 1. Juli 1963 zur ... werden aufgehoben :

1. Artikel 1, 1.;
2. Artikel 1, 2.;
3. Artikel 5".

Artikel 27.

Es wird auf die obenan im vorliegenden Gutachten formulierte allgemeine Bemerkung hingewiesen.

---

(1) Siehe diesbezüglich das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 22. Juni 1990, Dok. des Rates der Französischen Gemeinschaft, 1989-1990, Nr. 147/1, S. 14. Die Stillhaltewirkung von Artikel 13, 2, C, des Paktes wurde später von dem Schiedshof sanktioniert (Schiedshof, Urteile Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992, B.S. vom 4. Juni 1992, S. 12960; Nr. 40/94 vom 19. Mai 1994, B.S. vom 10. Juni 1994, S. 15990).

KAPITEL III. - Jugend, Volks- und Erwachsenenbildung, Kultur, Sport und Tourismus.

Artikel 29 bis 31.

1. Diese Artikel ändern verschiedene Bestimmungen ein und desselben Dekrets. Aufgrund der Verbindung zwischen all diesen Änderungen scheint es im vorliegenden Fall besser zu sein, sie in einem Artikel zusammenzufassen. Unter Berücksichtigung einiger Präzisierungen könnte dieser Artikel folgendermaßen abgefaßt werden :

"Art. ... In dem Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, regionalen Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren werden folgende Änderungen vorgenommen :

1° Artikel 3, Absatz 2, wird aufgehoben;

2° in den Artikeln 6, Absatz 1, 7, Absatz 1, und 8, Absatz 1, wird der Satz "85 %" durch "höchstens 75 %" ersetzt;

3° in Artikel 8, Absatz 2, werden die Zahlen "50", "100", "200" und "300" durch die Zahlen "100", "200", "800" bzw. "1200" ersetzt;

4° in den Artikeln 9, Absatz 1, und 10, § 1, Absatz 1, wird der Satz "85 %" durch "höchstens 75 %" ersetzt;

5° Artikel 11, Absatz 1, wird aufgehoben".

2. Die Inkraftsetzungsbestimmung in Artikel 30, Absatz 2, des Entwurfs müßte Gegenstand eines getrennten Artikels sein.

Dieser Artikel könnte in Analogie zum Artikel 27 in einen getrennten Abschnitt von Kapitel III aufgenommen werden.

Artikel 34.

Den einleitenden Satz fasse man wie folgt ab : "In Artikel 5 desselben Dekrets wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

Artikel 35.

1. Die in diesem Artikel vorgesehene Änderung bezieht sich auf Artikel 3, Absatz 2, des Dekrets vom 17. Februar 1992, nicht auf Artikel 3, Absatz 1.

2. Die zu streichenden Wörter sind "Gemeinden oder solche", nicht "Gemeinden und solche".

Artikel 36.

Den einleitenden Satz fasse man wie folgt ab :

"Artikel 6, § 1, des Dekrets vom ... wird durch Hinzufügung eines Absatzes mit folgendem Wortlaut ergänzt :".

Artikel 38.

In den geltenden Bestimmungen von Artikel 31, § 1, des Dekrets vom 9. Mai 1994 ist die Rede von einer "Prämie". Damit der entworfene Absatz an diese durch den Entwurf nicht geänderten Bestimmungen anschließt, wäre es besser, das Wort "Unterstützung" durch "Prämie" zu ersetzen.

KAPITEL IV. - Familie, Gesundheit und Soziales.

Artikel 39 bis 41.

Durch all diese Bestimmungen werden Änderungen in einem (zweiten) Dekret vom 9. Mai 1994 vorgenommen. Aufgrund der Verbindung zwischen diesen Änderungen wäre es besser, sie in einem Artikel zusammenzufassen.

Angesichts der entworfenen Änderungen wäre es empfehlenswert, auch den Titel des zu ändernden Dekrets anzupassen.

Unter Berücksichtigung des Obenstehenden könnte der neue Artikel folgendermaßen formuliert werden :

"Art. ... Im Dekret vom 9. Mai 1994 zur Anerkennung von Einrichtungen für die vorübergehende Aufnahme und Betreuung von Personen in einer Notlage sowie zur Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf, den Bau, die Anmietung, die Instandsetzung und die Ausrüstung von Notaufnahmewohnungen werden folgende Änderungen vorgenommen :

1° in dem Titel werden zwischen den Wörtern "Zuschüssen für" und "den Ankauf" die Wörter "die Enteignung," eingefügt;

2° in Artikel 3 werden zwischen den Wörtern "gewähren für" und "den Ankauf" die Wörter "die Enteignung," eingefügt;

3° in Artikel 7, Absatz 1, werden zwischen den Wörtern "Zuschuß für" und "den Ankauf" die Wörter "die Enteignung und" eingefügt;

4° Artikel 20, Absatz 2, wird aufgehoben".

Artikel 42.

1. Man ersetze die Wörter "Artikel 88, Absatz 2" durch "Artikel 88, § 1, Absatz 2,".

2. Artikel 42 zufolge wird das Datum für das Einbringen des Haushaltsplans vom "15. September" auf den "15. November" verschoben. Der Tag, an dem die Akte im Falle der Ablehnung oder der Abänderung des Haushaltsplans der Regierung zur Billigung zu unterbreiten ist, d.h. zur Zeit der 15. November (Artikel 88, § 1, Absatz 5, des Gesetzes vom 8. Juli 1976), müßte logischerweise dieser Änderung angepaßt werden. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt.

Artikel 43.

Dieser Artikel zielt darauf ab, die Unterbringung eines Jugendlichen durch das Jugendgericht in einer Einrichtung außerhalb des deutschen Sprachgebietes nicht mehr dem Vorliegen eines Zusammenarbeitsabkommens zu unterstellen, sondern dem Einverständnis der betroffenen Einrichtung.

Insofern die betreffenden Einrichtungen der Zuständigkeit der Flämischen oder Französischen Gemeinschaft unterliegen, bleibt ein Zusammenarbeitsabkommen jedoch aus den Gründen erforderlich, die der Staatsrat in seinem Gutachten über den Entwurf, der zum Dekret vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe geworden ist, dargelegt hat (1).

Insofern beabsichtigt wird, daß Minderjährige auch in Einrichtungen außerhalb der belgischen Grenzen unter-

---

(1) Gutachten L. 22.730/8 vom 8. Februar 1994, Parl. Dok., RDG, 1993-94, Nr. 122-1, (37), 39.

gebracht werden könnten (1), wie namentlich aus der Erklärung des beauftragten Beamten hervorgeht, ist ein Zusammenarbeitsabkommen allerdings nicht erforderlich. Vom Standpunkt der Einrichtung aus, kann es genügen, daß letztere mit der Aufnahme des betreffenden Minderjährigen einverstanden ist. Die Verfasser des Entwurfs müssen jedoch berücksichtigen, daß im Falle einer Unterbringung im Ausland der belgische Richter kaum wird kontrollieren können, wie seine Entscheidung ausgeführt wird; ebensowenig wird er diesbezüglich irgendeine Zwangsmaßnahme nehmen können.

Die Verfasser des Entwurfs werden unter diesen Umständen untersuchen müssen, ob es wohl gerechtfertigt ist, die Möglichkeit einer Unterbringung in einer im Ausland gelegenen Einrichtung einzuführen. Wird die entworfene Änderung aufrechterhalten, so muß auf jeden Fall die Bedingung hinsichtlich des Zusammenarbeitsabkommens beibehalten werden, insofern zumindest die Möglichkeit einer Unterbringung in Belgien, außerhalb des deutschen Sprachgebietes, erhalten bleibt.

---

(1) Die Rechtfertigung einer solchen Unterbringung, die von den üblichen Regeln in bezug auf die Ausführung von Urteilen abweicht, liegt im vorliegenden Fall in dem Umstand, daß es wünschenswert ist, den Minderjährigen in eine Einrichtung aufzunehmen, in der er sich weiter - seiner Sprache bedienen kann.

Das Gutachten über das Kapitel II wurde von der zweiten Kammer abgegeben, die sich zusammensetzte aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Kammervorsitzender,

Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
Y. KREINS,

Frau J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J.-L. PAQUET, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn X. DELGRANGE, beigeorneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.

Das Gutachten über die Kapitel I, III, IV und V wurde von der achten Kammer abgegeben, die sich zusammensetzte aus

den Herren	:	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
		P. LEMMENS,	Staatsräte,
		L. HELLIN,	
Herrn	:	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	:	Y. MERCHIERS,	gebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. DEPUYDT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.